

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 3/014/2026

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss	22.10.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	29.10.2026	öffentlich

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Winterdienstverordnung)

Anlage

1 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

1 Entwurf der Verordnung mit farblicher Hervorhebung der Änderungen

Gesetzliche Grundlagen: Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Finanzielle Auswirkungen: keine

Personelle Auswirkungen: keine

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2025 wurde im Prüfbericht für die Jahre 2018 – 2022 festgestellt, dass die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29.05.2017 nicht mehr den Anforderungen der Rechtsprechung entspricht.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der aktuellen Verordnung der Stadt Lauf ist geregelt, dass Reinigungsarbeiten „nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat bzw. einmal wöchentlich“ durchzuführen sind. Bezugnehmend auf diese Regelung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass diese Regelung nicht von der in Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes enthaltenen Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist, da die Anordnung der Straßenreinigungspflicht in einem bestimmten Zeitraum eine unzumutbare, mit dem Sinn und Zweck der Heranziehung der Anlieger nicht mehr vereinbare Belastung für die Anlieger darstellt.

Aufgrund der Prüfbemerkung und der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde die Verordnung dahingehend überarbeitet, dass die regelmäßigen Reinigungsintervalle gestrichen wurden und dass zukünftig nur noch auf den „tatsächlichen“ Bedarf abgestellt wird. Weiterhin wurde Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Sachvortrag erfolgt durch die Verwaltung.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Der Erlass der Reinigungs- und Winterdienstverordnung wird beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Gleichzeitig tritt die Reinigungs- und Winterdienstverordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 29.05.2017 außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 15.10.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Abteilung 3
i.A.

Röhl